

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Aldenhoven (Friedhofsgebührensatzung)

vom 20. Dezember 2005

in der Fassung der 3. Änderung vom 28. Dezember 2011

Aufgrund

- des **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),
- der **§§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394),
- und der **Friedhofsatzung der Gemeinde Aldenhoven** vom 29. April 2004, in der Fassung der 3. Änderung vom 17.10.2011,

hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende 3. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

§ 4**Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

- (1) Für die Zuteilung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr:

1.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
2.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	620,00 €
3.	Erdreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.540,00 €
- (2) Für die Zuteilung eines Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

1.	für ein Erdgrab	600,00 €
2.	für ein Stelengrab	620,00 €
3.	für ein anonymes Erdgrab	980,00 €

§ 5**Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefristen folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|----|-------------------------------|-------------------|------------|
| 1. | Einzelwahlgrab | pro Jahr 49,66 € | 1.490,00 € |
| 2. | Doppelwahlgrab | pro Jahr 99,33 € | 2.980,00 € |
| 3. | Dreier- oder Mehrfachwahlgrab | pro Grabstelle | 1.490,00 € |
| 4. | Urnen- Wahlgrab in Stele | pro Jahr 99,20 € | 2.480,00 € |
| 5. | Urnenerdwahlgrabstätten | pro Jahr 107,20 € | 2.680,00 € |

§ 6**Gebühren für die Aufbettung einer Urne**

Für die Erdbestattung einer Urne in einem belegten Wahlgrab (§ 5, Ziff. 1. bis 3.) beträgt die Gebühr je Urnenbeisetzung 450,00 €

§ 7**Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte oder einem Urnenwahlgrab für einen Zeitraum von 10, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert werden.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte weiterzuerwerben.
- (3) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 5 berechnet.
- (4) Bei Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25, Abs. 1 der Friedhofsatzung) mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist eine Gebühr von 40,00 € pro Jahr und Grabstelle für die Pflege der aufgegebenen Flächen zu entrichten.

§ 8**Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein: Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
 1. für Reihengrabstellen

1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
1.3	Erdreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	720,00 €
 2. für Urnen-Reihengräber

2.1	für ein Erdgrab	240,00 €
2.2	für ein Stelengrab	120,00 €
2.3	für ein anonymes Erdgrab	240,00 €
 3. für Wahlgrabstellen

3.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
3.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	680,00 €
3.3	für ein Stelengrab	120,00 €
3.4	Urnenerdwahlgrab	240,00 €

4. Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten
4.1 bei Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v.H.

§ 9

Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle betragen 196,00 €.

§ 10

Gebühren für eine Umbettung

- (1) Für die Umbettung eines Leichnams innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Aldenhoven (für das Ausbetten und die Wiederbestattung der Gebeine/Ascheurne aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---------------------------------------------------|----------|
| 1. | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 € |
| 2. | für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 980,00 € |
| 3. | für die Umbettung einer Urne | 200,00 € |
- (2) Für die Ausbettung von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde Aldenhoven werden die Gebühren zu Absatz 1 um 20 % ermäßigt.

§ 11

Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis für Grabmale und Grababdeckungen

- (1) Die Grabmalgebühr beinhaltet die Bearbeitung des Genehmigungsantrages, die Überprüfung der baulichen Umsetzung sowie die jährliche Überprüfung der Grabmale auf Standsicherheit entsprechend den haftungsrechtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | zur Errichtung eines Grabdenkmals und/oder einer Grabeinfassung und Grababdeckung | 46,00 € |
| 2. | für die Gestaltung der Grababdeckung einer Urnenstelenkammer | 31,00 € |

§ 12

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung insoweit außer Kraft.